

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Stadt- und Kreisarchiv Paderborn

vom 02.11.2016

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Benutzungsordnung für das Stadt- und Kreisarchiv Paderborn beschlossen:

§ 1

Benutzung

Jede/r kann die im Stadt- und Kreisarchiv Paderborn verwahrten Archivalien benutzen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Paderborn oder des Kreises Paderborn und diese Benutzungsordnung (BO) dem nicht entgegenstehen.

§ 2

Art der Benutzung

(1) Die Benutzung kann erfolgen

- a) für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
- b) für wissenschaftliche Forschungen,
- c) für private Zwecke,
- d) für sonstige Zwecke.

(2) Zur Benutzung können nach Ermessen der Archivleitung

- a) Archivalien im Original oder
- b) Reproduktionen vorgelegt oder
- c) Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.

(3) Die Benutzer/innen werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3

Benutzungsantrag

(1) Für die Benutzung ist schriftlich ein Antrag auf Genehmigung zu stellen. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung genau anzugeben.

(2) Für die Benutzung ist gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachtet und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten werden.

(3) Von jeder Veröffentlichung, die auf der Benutzung von Archivalien im Stadt- und Kreisarchiv Paderborn beruht, ist unaufgefordert dem Archiv ein unentgeltliches Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Bürgermeister. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

(2) Die Nutzung ist nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16.03.2010 (GV NRW. S.188) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 16.09.2014 (GV NRW. S. 603) ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
2. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
3. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1,2,4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
5. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
6. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

(3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Archivalien durch die Stadt Paderborn oder den Kreis Paderborn benötigt werden.

(4) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen von Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.

(5) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten oder der/die Benutzer/in gegen diese Benutzungsordnung verstößt.

(6) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der/die Benutzer/in Archivalien entwendet, unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivgutes

(1) Für die Benutzung amtlichen Archivgutes, das im Stadt- und Kreisarchiv Paderborn verwahrt wird, gelten die Schutzfristen gem. den Bestimmungen des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivgutes im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz NRW) in der jeweils gültigen Fassung. Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

(2) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (§ 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3. u. 4 ArchivG NRW) bleiben von den Regelungen des Abs. (1) unberührt.

§ 6
Benutzung privaten Archivgutes
in Verwahrung des Stadt- und Kreisarchivs Paderborn

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Stadt- und Kreisarchiv Paderborn verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7
Auswärtige Benutzung

In besonders begründeten Fällen besteht bei genehmigten Benutzungen die Möglichkeit, Archivalien auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin zur Einsichtnahme an andere hauptamtlich geleitete Archive auszuleihen.

§ 8
Reproduktionen, Nutzung

(1) Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer/innen Reproduktionen angefertigt werden, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt. Die Entscheidung trifft die Archivleitung. Eine Weitergabe von Reproduktionen an Dritte ist nicht zulässig.

(2) Die Wiedergabe von Archivalien in Veröffentlichungen ist nur mit besonderer schriftlicher Genehmigung und unter Nennung des Archivs wie der Quelle zulässig.

§ 9
Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.

(2) Entstehende Sachkosten (z. B. für Reproduktionen), Sonderleistungen oder Veröffentlichungsentgelte werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach der Gebührensatzung für das Stadt- und Kreisarchiv Paderborn in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Archiv der Stadt Paderborn vom 24.05.1991 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23.11.2010 außer Kraft.